



Statuten des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF)

I. Name und Sitz

Art. 1

Name

Gestützt auf das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über die Errichtung und Organisation des Liechtensteinischen Rundfunks (LRFG) besteht unter der Firma

Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)

eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ergänzend zu den Bestimmungen des LRFG finden auf sie die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) Anwendung.

Art. 2

Sitz

Der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) hat seinen Sitz in Triesen.

II. Öffentlich-rechtlicher Auftrag, Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe des LRFG.

Art. 4

Bezeichnungen

Unter den in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Tätigkeiten

1) Der LRF ist berechtigt, zur Erfüllung seines Auftrages nach Massgabe des LRFG folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk, einschliesslich der Produktion und Verbreitung von Rundfunkwerbung;
- b) Veranstaltung und Verbreitung von Radio Data System (RDS), Online-Diensten und Teletext im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Bst. a.
- c) Veröffentlichung von Druckwerken mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt;
- d) Errichtung und Betrieb der für die Tätigkeiten notwendigen technischen Einrichtungen;
- e) alle Geschäfte und Massnahmen, die für die Tätigkeiten oder die Vermarktung derselben geboten sind.

2) Der LRF kann bei der Gestaltung von Sendungen und im Bereich von Radiowerbung mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten, sofern die Grundsätze des LRFG gewahrt bleiben und die Selbständigkeit des LRF dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 6

Grundsätze

Der LRF hat bei der Erfüllung seines Auftrags auf die Grundsätze der liechtensteinischen Rechtsordnung, insbesondere auf den Grundsatz der Meinungsfreiheit, Bedacht zu nehmen sowie die

Meinungsvielfalt, die Unabhängigkeit der Berichterstattung und die Ausgewogenheit, die Zuverlässigkeit und die Glaubwürdigkeit der Programme zu gewährleisten.

Art. 7

Versorgungsauftrag

- 1) Der LRF verbreitet und veranstaltet mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen "Radio L oder Radio Liechtenstein".
- 2) Nach Massgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit kann der LRF zudem Rundfunkprogramme und entsprechende Angebote im Ausland verbreiten.
- 3) Der LRF sorgt im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten dafür, dass die Versorgungssicherheit im Bereich des Rundfunks im Land gewährleistet ist.
- 4) Die veranstalteten Radioprogramme sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Nach Massgabe der technischen Entwicklung, der Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit sorgt der LRF dafür, dass die veranstalteten Programme mittels CATV-Netz (Kabelnetz) oder unter Nutzung digitaler Technologie verbreitet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt die Ausstrahlung von Programmen über Satellit.

Art. 8

Programmauftrag

- 1) Der LRF trägt mit der Gesamtheit seiner Programme dazu bei
 - f) die freie Meinungsbildung, die kulturelle Entfaltung, Bildung und Unterhaltung zu fördern;
 - g) über die wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Themen und Fragen des Landes sachlich und umfassend zu informieren
 - h) das friedliche demokratische Zusammenleben und den Zusammenhalt im Innern zu stärken.
- 2) Durch redaktionelle Beiträge des LRF sind angemessen zu berücksichtigen:
 - a) Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere im Inland und der Region;
 - b) sportliche Anlässe und Aktivitäten, insbesondere im Inland;
 - c) Anliegen aller Altersgruppen;
 - d) Anliegen der Familien und der Kinder sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - e) Anliegen behinderter Menschen;
 - f) religiöse Fragen;
 - g) Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;

- h) Themen des Umwelt- und Konsumentenschutzes sowie der Gesundheit;
- i) die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
- j) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz zwischen Angehörigen verschiedener Kulturkreise.

3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptsendezeiten in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

4) Insbesondere Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der LRF hat ferner bei der Herstellung und Sendung von Programmen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Liechtensteins besonders Bedacht zu nehmen.

5) Der LRF hat bei der Gestaltung seiner Informationssendungen Folgendes zu beachten:

- a) Die für die Vermittlung der Informationen dienende Form (Nachricht, Bericht, Reportage, Feature, Übertragung usw.) ist nach journalistischen und sachlichen Kriterien auszuwählen.
- b) Der Berichterstattung über die Sitzungen des Landtages ist entsprechende journalistische Aufmerksamkeit zu schenken. Je nach Traktandenliste und politischer Brisanz ist eine teilweise oder integrale Direktübertragung vorzusehen.
- c) Die Kommentierung von Ereignissen hat nach rein journalistischen Kriterien zu erfolgen. Auf Kommentare ist im Programm entsprechend hinzuweisen.
- d) Für reine Nachrichtensendungen ist Standardsprache zu verwenden.

6) Der LRF verwendet bei reinen Nachrichtensendungen die Amtssprache in ihrer Standardform.

7) Die Mitarbeiter des LRF sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

Art. 9

Aufrufe

Der LRF hat zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- a) Landes- und Gemeindebehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit;
- b) Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen.

Art. 10

Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter

- 1) Der LRF hat die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des LRFG zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.
- 2) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter des LRF, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteeinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien jeglicher Art sowie von politischen und wirtschaftlichen Lobbys.
- 3) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne des LRFG sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Radiosendungen mitwirken.
- 4) Journalistische Mitarbeiter im Sinne des LRFG sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Radio mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter und Korrespondenten.
- 5) Programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter im Sinne des LRFG können entweder Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des LRF sein.

III. Programmgrundsätze

Art. 11

Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz

- 1) Für die vom LRF veranstalteten und verbreiteten Programme gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) das Gesamtprogramm hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen;
 - b) die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen;
 - c) die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen;

- d) die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten;
- e) die Unterhaltung soll ein breites Publikum ansprechen;
- f) bei Sendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört werden;
- g) die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäss Bst. f ist durch akustische Zeichen anzukündigen.

2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Mediengesetzes über die Medieninhalte und die journalistische Sorgfalt ergänzend Anwendung.

IV. Dotationskapital

Art. 12

Höhe, Nennwert und Art

Das Dotationskapital beträgt CHF 800'000.00 und ist voll und bar einbezahlt und nicht in Anteile zerlegt.

V. Finanzierung

Art. 13

Finanzierung

Der LRF finanziert seine Aufgaben durch:

- a) Werbeeinnahmen;
- b) einen Landesbeitrag, bestehend aus einem Sockelbeitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag;
- c) weitere Einnahmen.

Art. 14

Investitionen

- 1) Anschaffungen im Rahmen des Betriebsbudgets oder des Globalkredites genehmigen der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz.
- 2) Investitionen für Betriebseinrichtungen wie Studiogeräte, Sendeanlagen oder Informatikanlagen, die der LRF nicht selbst zu finanzieren in der Lage ist, werden vom Verwaltungsrat bei der Regierung beantragt und gegebenenfalls in den Landesvoranschlag aufgenommen. Das Land kann eine Abschreibung dieser Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung vorschreiben.

VI. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe des LRF sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

VII. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Zusammensetzung, Anforderungen, Unvereinbarkeiten und Entschädigung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 2) Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten
 - a) Medienwesen;
 - b) Recht;
 - c) Finanz- und Rechnungswesen.

Details sind im Anforderungsprofil an die Mitglieder des Verwaltungsrats geregelt.

- 4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht gewählt werden:
- a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;
 - b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
 - c) Mitglieder eines Gemeinderates sowie Angestellte der Landesverwaltung;
 - d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
 - e) Mitglieder der Medienkommission.

Art. 17

Beschlüsse und Protokoll

- 1) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach dem ÖUSG und nach dem Organisationsreglement.
- 2) Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Entschädigung (Entschädigungsreglement)

- 1) Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 19

Aufgaben

- 1) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
 - a) die strategische Führung des LRF;
 - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Organisation;
 - d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
 - e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Beschlussfassung über Umfang von und Beschränkungen für Werbesendungen nach Art. 13 und 15 LRFG;
- h) die Verabschiedung des jährlichen Betriebsvoranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- i) die Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage nach Art. 34 Abs. 2 LRFG.
- j) die Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
- k) die Benachrichtigung des Gerichtes im Falle der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

2) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in einem Organisationsreglement näher umschrieben.

VIII. Geschäftsleitung

Art. 20

Wahl und Zusammensetzung

- 1) Die Geschäftsleitung und die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Geschäftsleitung wird nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung durch den Verwaltungsrat ist zulässig.
- 2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des LRF verantwortlich. Mit Ausnahme der operativen Führungsebene (Geschäftsleitungsmitglieder) hat die Geschäftsleitung Personalhoheit. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement bestimmt.
- 3) Die Geschäftsleitung ist vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art. 21

Unvereinbarkeiten

- 1) Die Geschäftsleitung sowie leitende Angestellte dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht sein:
 - a) Mitglieder eines Gemeinderates oder Angestellte der Landesverwaltung;
 - b) Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
 - c) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
 - d) Mitglieder der Medienkommission.

2) Die Geschäftsleitung sowie leitende Angestellte dürfen weder einen Nebenerwerb noch ein anderes Gesellschaftsmandat im Medienbereich ausüben.

Art. 22

Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte des LRF unter eigener Verantwortung so, wie es das Wohl der Anstalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfordert. Sie ist ausser an die sich aus den Gesetzen, Reglementen oder Beschlüssen des Verwaltungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge von aussen gebunden. Sie vertritt den LRF gemeinsam mit dem Verwaltungsrat gegenüber Dritten, sofern der Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt.

IX. Revisionsstelle

Art. 23

Wahl

Die Regierung wählt über Vorschlag des Verwaltungsrats eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle.

Art. 24

Aufgaben

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

X. Geschäftstätigkeit

Art. 28

Wirtschaftlichkeit

Der LRF hat die ihm übertragenen Aufgaben nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wahrzunehmen.

Art. 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30

Jahresrechnung

Der LRF hat nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts eine Jahresrechnung aufzustellen, wobei die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 ff PGR) Anwendung finden.

Art. 31

Geschäftsbericht

Der LRF hat einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht zu erstellen.

Art. 32

Gewinnverwendung / Ertragsüberschuss

Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zuzuführen oder auf die neue Rechnung vorzutragen.

XI. Ergänzende Bestimmungen

Art. 33

Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 34

Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten des LRF stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 35

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Anstaltsangelegenheiten zwischen dem LRF und seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe oder dem Eigner sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Der Verwaltungsrat hat die vorliegenden Statuten in seiner Sitzung vom 29. Februar 2016 genehmigt.

Triesen, 29. Februar 2016

Für den Verwaltungsrat:

Michael Biedermann
Präsident

Martin Risch
Mitglied des Verwaltungsrats

Legende:

LRF = Liechtensteinischer Rundfunk

LRFG = Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk

ÖUSG = Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen